

## Faktenblatt zur Verrechnungssteuerreform

---

### 1. Ausgangslage

Mit der Verrechnungssteuerreform will der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt Schweiz stärken und Schweizer Konzerne (sowie ausländische Konzerne mit wichtigen Aktivitäten in der Schweiz) veranlassen, ihre Obligationen möglichst hier zu emittieren. Ausserdem sollen die Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen weitestgehend abbauen und die entsprechenden Tätigkeiten in der Schweiz ausüben. Gemäss dem Finanzdepartement weist die Reform ein «äusserst vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis» auf. Vorsichtshalber beziffert das Finanzdepartement die Kosten der Reform dennoch auf 200 Mio. Franken.

Nachdem der Bundesrat im Juni und September 2019 die Eckwerte zur Verrechnungssteuerreform beschlossen hat, soll nun Ende März 2020 endlich die Vernehmlassung gestartet werden. Die Eckwerte enthalten breit akzeptierte Elemente, wie den Wechsel zum Zahlstellenprinzip für direkt gehaltene Obligationen. Auf Widerstand von Seiten der Finanzbranche stösst hingegen der Eckwert zu den ausländischen Fonds (insbesondere thesaurierende) und den ausländischen strukturierten Produkten. Der Bundesrat sieht auch für diese einen Steuerabzug durch die Zahlstelle auf Zinserträgen vor. Von den Banken wird entgegnet, dass sie bei diesen Produkten ohne rechtzeitig erhaltene Informationen und/oder ohne Zahlung gar keinen tagfertigen Abzug vornehmen könnten. Mit anderen Worten könnten sie die Vorgaben des Bundesrats (und der WAK-N) gar nicht umsetzen. Ausländischen Fonds könne der Schweizer Gesetzgeber auch nicht die rechtzeitige Lieferung der nötigen Informationen vorschreiben. Die Banken bevorzugen eine günstige Lösung, bei der möglichst alle Zahlstellenaufgaben dem Verwahrer von Wertschriften und Fonds (z.B. SIX Group) übertragen werden können. Wo dies nicht möglich ist, soll der Gesetzgeber entweder eine Lücke in der Steuersicherung akzeptieren, oder ein auf diese Sachverhalte beschränktes Meldeverfahren akzeptieren. Ohne Anpassungen bei den ausländischen Fonds und den ausländischen „Strukis“ besteht eine erhebliche Gefahr, dass die ganze Verrechnungssteuerreform scheitert.

Aus Industriesicht muss ein Scheitern der Reform unbedingt verhindert werden. Am 11. Februar hat die OECD neue Transferpreis-Richtlinien zu Finanztransaktionen verabschiedet. Die neuen Vorgaben befassen sich mit der konzerninternen Finanzierung (Vorgaben für konzerninterne Darlehen, Cash Pools etc.). Sollen Schweizer Konzerne den neuen Vorgaben entsprechen können, müssen sie endlich die Möglichkeit haben die gesamte Finanzierung aus der Schweiz zu tätigen und ihre Obligationen (zum Vorteil des Schweizer Fiskus) aus der Schweiz zu emittieren. Die im Fremdkapitalbereich für Industrie, Banken und Fiskus schädliche, veraltete Verrechnungssteuer muss nun umgehend angepasst werden. Ohne Reform werden die Unternehmen gezwungen sein, ihre Finanzierungsstrukturen im Ausland mit Personal und Funktionen deutlich zu stärken. Gelingt die Reform, wird der Schweizer Fiskus Mehreinnahmen von unseren Konzernen vereinnahmen können. Die neuen Vorgaben der OECD tragen auch dazu bei, dass der Bundesrat seine oben erwähnten Ziele weitgehend erreichen kann. Scheitert die Verrechnungssteuerreform hingegen dürften Mindereinnahmen für den Schweizer Fiskus und Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland unausweichlich sein.

Konzerne werden künftig ihre Finanzierung am (Schweizer) Konzernhauptsitz oder am Sitz des Schweizer Prinzipals ausüben wollen, wo sie die neuen OECD-Richtlinien am einfachsten erfüllen können. Ideal werden Gesellschaften mit zahlreichen Konzernfunktionen sein. Vielfach haben diese auch Beteiligungen an Tochtergesellschaften und sind auf einen gut funktionierenden Beteiligungsabzug angewiesen. Gerade hier weist der Schweizer Beteiligungsabzug im internationalen Vergleich



Mängel auf. Die Mängel führen zu Doppelbesteuerungen (welche der Beteiligungsabzug ja gerade vermeiden sollte). Wegen der Unsicherheit zu den finanziellen Folgen bei KMUs hat der Bundesrat bei seinem Eckwerteentscheid vom September 2019 unser Anliegen verworfen, den Beteiligungsabzug geringfügig anzupassen und die in Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten auftretenden Doppelbesteuerungen zu eliminieren. Vor dem Hintergrund der neuen OECD-Richtlinien ist dieser Entscheid zu bedauern.

## 2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Die Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten bleibt für die Mitgliedunternehmen das wichtigste intern schweizerische Steuerprojekt im Nachgang zur AHV-Steuervorlage. Wegen der neuen Transferpreis-Richtlinien der OECD hat für die Schweizer Konzerne die Bedeutung und die Dringlichkeit der Reform sogar deutlich zugenommen. Für SwissHoldings ist deshalb zentral, dass ein Scheitern der Verrechnungssteuerreform vermieden und die Reform zügig vorangetrieben wird. Damit die Reform gelingt und langwierige Streitigkeiten verhindert werden können, ist es wichtig, dass der Bundesrat bereits in der Vernehmlassung eine breit akzeptierte Reform präsentiert. Auch der Beteiligungsabzug ist im Rahmen der Reform unbedingt anzupassen.

SwissHoldings wird sich im Rahmen der dreimonatigen Vernehmlassung dafür einsetzen, dass die Wirtschaft möglichst geeint auftritt. Um die politische Mehrheitsfähigkeit nicht zu gefährden, muss sich ein Meldeverfahren auf jene Bereiche beschränken, bei denen ein Steuerabzug durch die Zahlstelle (Bank) hohen Aufwand verursacht (ausländische Fonds und Strukis). Eine lückenlose Steuersicherung dürfte politisch die besseren Chancen haben, als ein System mit Sicherungslücken. Dennoch muss die Wirtschaft auch diese Möglichkeit aufzeigen. Da der Automatische Informationsaustausch von Bankdaten (AIA) mit dem Ausland häufig schwer verwertbare Daten liefert, muss ein Schweizer Meldeverfahren besser funktionieren als der AIA (Vorantreiben Projekt E-Wertschriften von Banken, ESTV und Kantonen).

SwissHoldings wird sich bemühen, dass der Bundesrat noch im Winter 2020 eine mehrheitsfähige Botschaft dem Parlament unterbreiten kann. Die Corona-Massnahmen könnten allerdings zu einer Verzögerung führen.

